

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kurskorrektur für den Bologna-Prozess sicherstellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie plant, den von ihr angekündigten Prozess der Überarbeitung der im Rahmen der Bologna-Reform eingerichteten neuen Studiengänge so zu steuern, dass tatsächliche Verbesserungen innerhalb der nächsten drei Jahre an den Hochschulen erreicht werden;
2. welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um die Bachelorstudiengänge hinsichtlich ihrer Studierbarkeit, der Reduktion der Prüfungsfülle und einer sinnvolleren Studieneingangsphase zu verbessern;
3. wie sie bewertet, dass die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 10. Dezember 2009 die bestehende Obergrenze von 10 Semestern für ein Bachelorstudium mit konsekutivem Master grundsätzlich nicht aufgehoben hat und wie sie dennoch dafür Sorge tragen will, dass die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Regelstudienzeiten von BA-Studiengängen die vorhandene Bandbreite von 6 bis 8 Semestern besser als bisher nutzen;
4. in welchem Umfang der vom Wissenschaftsministerium eingerichtete online-Beschwerdebüro durch Studierende und Hochschullehrer genutzt wurde, um Kritik und Verbesserungsvorschläge zu den vorhandenen Bachelorstudiengängen vorzubringen und welche Anregungen dabei zur Sprache gebracht wurden;

5. wie sie dafür Sorge tragen will, dass die Mitsprache von Studierenden bei der Überarbeitung der neuen Studiengänge ein stärkeres Gewicht erhält;
6. wie sie sicherstellt, dass Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden angemessen und unbürokratisch anerkannt werden, damit individuelle Studienverläufe und Mobilität von Studierenden erleichtert werden;
7. an welchen Hochschulen die Praxis etabliert ist, jedem Abschlusszeugnis automatisch ein aussagekräftiges, in einer europaweit ausreichend verbreiteten Sprache verfasstes und kostenfreies Diploma Supplement beizufügen;
8. welche Anpassung des BAföG sie hinsichtlich der BAföG-Höhe, seiner Bemessungsgrundlage, der Altersgrenzen und möglicher Fachrichtungswechsel für notwendig hält, damit die Studienfinanzierung den Anforderungen besser gerecht wird, die sich aus dem System der gestuften Studiengänge ergeben;
9. wie sich seit Einführung der gestuften Studiengänge der Bedarf an psychologischer Beratung für Studierende bei Studentenwerken und Hochschulen im Land entwickelt hat und welchen Handlungsbedarf sie in diesem Bereich vonseiten des Landes sieht;
10. welchen Ausbaubedarf an Masterstudienplätzen sie für die kommenden Jahre erwartet angesichts der immens wachsenden Zahl von Bachelor-Absolventen;

II.

1. das im Landeshochschulgesetz vorgesehene Instrument der regelmäßigen Eigen- und Fremdevaluation von Hochschulen dafür zu nutzen, die Qualität der Umsetzung der Bologna-Reform umfassend zu überprüfen, daran Studierende angemessen zu beteiligen und die Ergebnisse der Evaluationen zu veröffentlichen;
2. Zielvereinbarungen oder Hochschulverträge abzuschließen, die mit den Hochschulen konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der gestuften Studiengänge verbindlich bis 2012 vereinbaren;
3. Anreize zu schaffen zur Einführung innovativer Bachelorstudiengänge, die die disziplinären Fächergrenzen überschreiten, oder die neue Lehr- und Lernformen etablieren oder die Propädeutika einführen oder die Studieneingangsphase verbessern und dafür gezielt Mittel aus dem Innovationsfonds der Hochschulen zur Verfügung zu stellen;
4. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen sowie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen regelmäßig von den baden-württembergischen Hochschulen anerkannt werden und dass den Abschlusszeugnissen automatisch ein aussagekräftiges und kostenfreies „diploma supplement“ beigelegt wird;
5. zu gewährleisten, dass das Prüfungswesen in den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht zu kleinteilig zu Lasten von Studierenden und Lehrenden ausgestaltet wird, indem Prüfungen nur modulbezogen durchgeführt werden dürfen und für Module ein Mindestumfang festgelegt wird;

6. die im Landeshochschulgesetz (§ 29 Abs. 4) vorgeschriebene verbindliche Gesamtregelstudienzeit von höchstens fünf Jahren aufzuheben für ein Studium, das aus einem Bachelor und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweitertem Master-Abschluss besteht.

18. 01. 2010

Kretschmann, Bauer
und Fraktion

Begründung

Die Probleme bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses treten vielerorts offen zutage. Studierende, nicht zuletzt aber auch Lehrende und Mitglieder der Hochschulverwaltungen klagen über mangelnde Studierbarkeit, Verschulung und Bürokratisierung der Studiengänge. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer 328. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009 erstmals ihre bisherige unkritische Haltung zur Einführung der gestuften Studiengänge revidiert und Verbesserungsbedarf eingeräumt. Dazu hat sie auch einige Maßnahmen zur Veränderung der bestehenden Rahmenvorgaben der KMK in Form der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung“ zur Überarbeitung des Systems der gestuften Studiengänge beschlossen.

Dabei wird erstmals anerkannt, dass es erheblichen Verbesserungsbedarf gibt hinsichtlich der Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge, der Reduzierung der Prüfungsfülle und des Prüfungsumfanges, der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen und Kompetenzen, die außerhalb der jeweiligen Hochschule erbracht wurden sowie bei der Erleichterung von Flexibilität und Mobilität der Studierenden. Nur sehr zaghafte hat die KMK dagegen die Obergrenze von 10 Semestern für ein Bachelorstudium mit konsekutivem Masterstudiengang gelockert. Angesichts der deutlichen Positionierung des baden-württembergischen Wissenschaftsministers zur Aufhebung dieser Obergrenze müssen entsprechende Beschränkungen im baden-württembergischen Landeshochschulrecht aufgehoben werden. Auch ohne eine Festlegung der Regelstudienzeit auf maximal 10 Semester drohen keine Studiengänge von ausufernder Länge, bliebe doch die grundsätzliche Regel erhalten, dass Bachelorstudiengänge für 6 bis 8 und Masterstudiengänge für 2 bis 4 Semester konzipiert werden. Die Kombination aus beiden könnte dann jedoch flexibler gestaltet werden und dadurch besser unterschiedlichen Fachkulturen gerecht werden.

Die erforderliche Überprüfung der Bachelorstudiengänge im Land muss systematisch erfolgen, Studierende sind daran maßgeblich und verbindlich zu beteiligen und konkrete Verbesserungsmaßnahmen müssen in einem absehbaren Zeitraum in die Wege geleitet sein.

Deshalb ist die Landesregierung gefragt, diesen Prozess zu moderieren und zu steuern und für verbindliche Ergebnissicherung zu sorgen. Dafür sind die im Landeshochschulgesetz vorhandenen Instrumente der Evaluationen, der Zielvereinbarungen und der Hochschulverträge nutzbar. Zudem sind finanzielle Anreize aus dem Innovationsfonds der Hochschulen dafür einzusetzen, spürbare Verbesserungen durchzusetzen und neue Wege zur Verbesserung der Studienqualität zu beschreiten.

Das bestehende BAföG passt nicht mehr zu den Anforderungen der neuen gestuften Studiengänge – nicht nur hinsichtlich der Höhe der Förderung und der Bemessungsgrundlagen, sondern auch in Bezug auf bestehende Altersgrenzen und die Definition und Begrenzung von Fachrichtungswechseln. Die Kultusministerkonferenz hat sich hierzu nicht festgelegt. Umso wichtiger ist, dass der Reformbedarf nun von den Ländern formuliert und durchgesetzt wird. Jenseits der Notwendigkeit für eine umfassende Reform der Studienfinanzierung, die allen Studierenden einen verlässlichen Lebensunterhalt während des Studiums sichert, muss als Sofortmaßnahme das bestehende BAföG „bologna-fähig“ gemacht werden.

Angesichts der wachsenden Zahlen der Bachelor-Absolventen in den kommenden Jahren und ihrer aktuell unsicheren Aussichten auf dem Arbeitsmarkt wird der Bedarf an Masterstudienangeboten innerhalb des nächsten Jahrzehnts erheblich steigen – ohne dass der Bedarf an Bachelorstudienplätzen sinkt. Für diese absehbare Entwicklung muss umgehend Vorsorge getroffen werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Februar 2010 Nr. 800.01–10/378 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

- 1. wie sie plant, den von ihr angekündigten Prozess der Überarbeitung der im Rahmen der Bologna-Reform eingerichteten neuen Studiengänge so zu steuern, dass tatsächliche Verbesserungen innerhalb der nächsten drei Jahre an den Hochschulen erreicht werden;*
- 2. welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um die Bachelorstudiengänge hinsichtlich ihrer Studierbarkeit, der Reduktion der Prüfungsfülle und einer sinnvolleren Studieneingangsphase zu verbessern;*
- 3. wie sie bewertet, dass die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 10. Dezember 2009 die bestehende Obergrenze von 10 Semestern für ein Bachelorstudium mit konsekutivem Master grundsätzlich nicht aufgehoben hat und wie sie dennoch dafür Sorge tragen will, dass die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Regelstudienzeiten von BA-Studiengängen die vorhandene Bandbreite von 6 bis 8 Semestern besser als bisher nutzen;*

Der Bologna-Prozess ist richtig und notwendig: Er führt in 46 europäischen Staaten einen einheitlichen Rahmen für das Studien- und Qualitätssicherungssystem ein und erleichtert so bei angemessener Umsetzung den internationalen Austausch. Die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass heute rund 40 Prozent eines Altersjahrganges die Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Diese jungen Menschen können mit dem Bachelor in überschaubarer Zeit einen ersten Studienabschluss erwerben. Sie können mit dem ersten Studienabschluss unter anderem eine Berufstätigkeit aufnehmen, konsekutiv einen Masterstudiengang anschließen, in den Master eines anderen Fachgebietes wechseln oder einen berufsbegleitenden Master anstreben.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Die baden-württembergischen Hochschulen haben sich den immensen Herausforderungen, welche der Reformprozess ihnen abverlangt hat, mit großer Sorgfalt gestellt. In den meisten Studiengängen ist die Umstellung erfolgreich gelungen. An einzelnen Stellen gibt es jedoch Korrekturbedarf. Das Land und die Hochschulen führen die notwendigen Verbesserungen des Bologna-Prozesses in gemeinsamer Verantwortung durch. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg sowie die Vorstände der Rektorenkonferenzen der Hochschulen in Baden-Württemberg haben sich im Dezember 2009 auf ein Memorandum verständigt, um in gemeinsamer Verantwortung den Bologna-Prozess weiterzuentwickeln und zu optimieren. Das Memorandum ist auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums unter www.mwk-baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Außerdem wird das Wissenschaftsministerium am 8. März 2010 in Stuttgart einen Bologna-Kongress mit nationalen und internationalen Experten veranstalten. Schwerpunktthemen des Bologna-Kongresses werden insbesondere sein:

- Welche Inhalte muss ein Bachelorstudiengang haben und wie muss er organisiert sein? Dabei geht es auch um Aspekte der fachlichen Breite, des Freiraums für kritische Reflektion, der Prüfungsdichte und der Möglichkeit zu Auslandssemestern.
- Welche Struktur brauchen Studiengänge, deren Studierende zunehmend heterogen zusammengesetzt sind?
- Wie kann die Qualität von Studiengängen gesichert werden?

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. 2. und 3. verwiesen.

Die Regelstudienzeiten im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses sind im Landeshochschulgesetz festgelegt. Demnach beträgt die *Regelstudienzeit* bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss „Bachelor“ mindestens drei und höchstens vier Jahre, bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss „Master“ mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Das Wissenschaftsministerium macht den Hochschulen bezüglich der Regelstudienzeiten im Rahmen des oben genannten Korridors keine Vorgaben. Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifenden erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden. Das Wissenschaftsministerium hat sich immer offen gezeigt für die flexible Handhabung bei der Anwendung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Unabhängig davon bezieht sich die oben genannte Gesamtregelstudienzeit nur auf konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge an einer Hochschule; der einzelne Studierende ist nicht daran gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.

4. in welchem Umfang der vom Wissenschaftsministerium eingerichtete Online-Beschwerde-Briefkasten durch Studierende und Hochschullehrer genutzt wurde, um Kritik und Verbesserungsvorschläge zu den vorhandenen Bachelorstudiengängen vorzubringen und welche Anregungen dabei zur Sprache gebracht wurden;

Beim Wissenschaftsministerium sind insgesamt 234 E-Mails über den Bologna-Button eingegangen (Stand: 20. Januar 2010). Die eingegangenen E-Mails teilen sich in folgende Kategorien auf:

- 173 (74 %) – E-Mails zum Inhalt und Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge,
- 5 (2 %) – E-Mails zur Struktur zunehmend heterogen besetzter Studiengänge – Orientierung, Qualifikation,
- 11 (5 %) – E-Mails zur Akkreditierung und Qualitätssicherung,
- 40 (17 %) – E-Mails zu Studiengebühren, Mitbestimmung und sonstiges,
- 5 (2 %) – E-Mails mit nicht verwertbaren Aussagen.

Oft wurden die Probleme zu große Stofffülle, Stress durch zu viele Prüfungen, zu wenig Flexibilität im Studium und zu wenige Wahlmöglichkeiten im Studium angesprochen. Eine Auswertung der konkreten Vorschläge wird als Tagungsunterlage in den Bologna-Kongress einfließen.

5. wie sie dafür Sorge tragen will, dass die Mitsprache von Studierenden bei der Überarbeitung der neuen Studiengänge ein stärkeres Gewicht erhält;

Die Hochschulen in Baden-Württemberg entscheiden im Rahmen der Hochschulautonomie über ihr Studienangebot in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Studierende und Lehrende sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Landeshochschulrecht zu beteiligen. Für den Bereich Lehre und Studium, der die Studierenden am meisten betrifft, ist eine starke Beteiligung der Studierenden im Landeshochschulgesetz (§ 26 LHG) fest verankert: Den maximal 10-köpfigen Studienkommissionen, die sich mit den mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben befassen, gehören jeweils 4 Studierende an (§ 26 Abs. 1 LHG). Die Studienkommissionen erarbeiten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studienangebote, zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel sowie zur Einbeziehung der studentischen Veranstaltungskritik (§ 26 Abs. 3 LHG). Mit der gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkung der Studierenden in der Studienkommission verfügen die Studentinnen und Studenten also unmittelbar über die Möglichkeit, alle Lehre und Studium betreffenden Fragen maßgeblich zu beeinflussen.

6. wie sie sicherstellt, dass Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, angemessen und unbürokratisch anerkannt werden, damit individuelle Studienverläufe und Mobilität von Studierenden erleichtert werden;

Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben wurden, auf ein Hochschulstudium sowie die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist in § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) geregelt.

Gemäß § 32 Abs. 2 LHG wird die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung anerkannt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gemäß § 32 Abs. 4 LHG können außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

7. an welchen Hochschulen die Praxis etabliert ist, jedem Abschlusszeugnis automatisch ein aussagekräftiges, in einer europaweit ausreichend verbreiteten Sprache verfasstes und kostenfreies Diploma Supplement beizufügen;

Auskunft über das zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „Diploma Supplement“. Die Vergabe des Diploma Supplement zusätzlich zum Abschlusszeugnis ist von den Hochschulen in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die automatische Vergabe eines Diploma Supplements ist u. a. Gegenstand der Programmakkreditierung. Im Rahmen des Umstellungsprozesses auf das gestufte Studiensystem weist das Wissenschaftsministerium die Hochschulen beständig darauf hin, dass die automatische Vergabe des Diploma Supplements an allen Hochschulstandorten zu erfolgen hat.

8. welche Anpassung des BAföG sie hinsichtlich der BAföG-Höhe, seiner Bemessungsgrundlage, der Altersgrenzen und möglicher Fachrichtungswechsel für notwendig hält, damit die Studienfinanzierung den Anforderungen besser gerecht wird, die sich aus dem System der gestuften Studiengänge ergeben;

Baden-Württemberg befürwortet die vom BMBF geplante Erhöhung der Bedarfssätze um 2 Prozent sowie die Erhöhung der Freibeträge um 3 Prozent zum Wintersemester 2010/2011. Darüber hinaus hält Baden-Württemberg eine regelmäßige Anpassung der BAföG-Bedarfssätze und der Freibeträge sowie der Vom-Hundert-Sätze auch in der Zukunft für erforderlich.

Die vom BMBF beabsichtigte Heraufsetzung der Altersgrenze für Masterstudiengänge auf 35 Jahre wird ebenfalls von Baden-Württemberg unterstützt und als ausreichend erachtet, um sicherzustellen, dass Bachelor-Absolventen nach einer – mehrjährigen – Erwerbsphase den Anspruch auf Förderung eines Masterstudiums nicht verlieren. Durch den Vorschlag des BMBF, die verlängerte Förderungsdauer nach einem ersten Fachrichtungswechsel in die Normalförderung (statt Bankdarlehen) einzubeziehen, fällt die bisherige Sanktionierung eines zulässigen Fachrichtungswechsels weg. Darüber hinaus setzt sich Baden-Württemberg dafür ein, dass bei Einführung von sog. Orientierungssemestern bzw. Propädeutika diese vollumfänglich nach dem BAföG gefördert werden und eine Teilnahme keine negativen Auswirkung (z. B. als nachteiliger Fachrichtungswechsel) auf die Förderung hat.

9. wie sich seit Einführung der gestuften Studiengänge der Bedarf an psychologischer Beratung für Studierende bei Studentenwerken und Hochschulen im Land entwickelt hat und welchen Handlungsbedarf sie in diesem Bereich vonseiten des Landes sieht;

Insgesamt ist bei den Psychosozialen Beratungsstellen (PBS) der Studentenwerke in den letzten Jahren eine stetig steigende Beratungsnachfrage festzustellen. Dabei ist sowohl bei der Anzahl der Ratsuchenden als auch bei der Zahl der durchgeführten Beratungen ein Anstieg zu verzeichnen. Es kann jedoch nicht zuverlässig beurteilt werden, ob dieser steigende Bedarf an Beratungen eine Folge der Studienreform ist oder andere Ursachen hat. In diesem Zusammenhang wird auf den deutlichen Anstieg der Studierendenzahlen in diesem Zeitraum, aber auch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen verwiesen.

Die Angebote der PBS werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Studentenwerke bereitgehalten und ausgebaut. Das Beratungsangebot wird inhaltlich kontinuierlich an die Entwicklung der Beratungsnachfrage und die Bedürfnisse der Studierenden angepasst. Insbesondere wurden Gruppen- und Kursangebote mit Schwerpunkten in den Bereichen Stressmanagement, Lern- und Prüfungstechnik intensiviert. In mehreren Beratungsstellen befinden sich spezielle Online-Beratungsangebote in der Erprobungsphase, die einen niederschweligen bzw. anonymen Zugang zur Beratung ermöglichen sollen. Die PBS stehen untereinander sowie mit den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium durch regelmäßige Treffen und Round-Table Gespräche in ständigem Kontakt, um ihre Beratungs- und Betreuungsaufgaben zeitnah und in geeigneter Form weiterzuentwickeln.

10. welchen Ausbaubedarf an Masterstudienplätzen sie für die kommenden Jahre erwartet angesichts der immens wachsenden Zahl von Bachelor-Absolventen;

Derzeit werden die an den Hochschulen in Baden-Württemberg angebotenen Masterstudiengänge eher verhalten nachgefragt; die von den Hochschulen für Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze sind bei weitem nicht ausgelastet.

Im Solidarpakt 2 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Hochschulen des Landes vom 2. März 2007 haben die Hochschulen sich bereit erklärt, die Umstellung auf das gestufte Studiensystem unter Beibehaltung der bisherigen Kapazitäten für erstmals in das Hochschulsystem eintretende Studienanfänger vorzunehmen. Die für die Aufrechterhaltung der bisherigen Zahl grundständiger Studienanfängerplätze – jetzt mit dem Abschluss „Bachelor“ – nicht benötigten Kapazitäten stehen für Studienplätze in Masterstudiengängen zur Verfügung und werden unter diesen Voraussetzungen auch von den Hochschulen angeboten.

Die bis zu den Jahren 2012/2013 erwartete steigende Zahl von Studienanfängern wird im Rahmen des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ und des mit Bund und Ländern vereinbarten „Hochschulpakts 2020“ berücksichtigt und finanziert. Diese Ausbaumaßnahmen beziehen sich jedoch nur auf den grundständigen Bereich mit dem Abschluss „Bachelor“.

Das bedeutet, dass nachlaufend zum Aufwuchs der Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester in einem Abstand von 3 bis 4 Jahren korrespondierend die Nachfrage nach Masterstudiengängen steigen wird. Ob dieser Anstieg nur linear stattfindet oder überproportional, hängt von den bereits angesprochenen Gesichtspunkten, insbesondere der Akzeptanz des Bachelors im Beschäftigungssystem ab. In jedem Fall aber muss im kommenden Jahrzehnt mit einem wachsenden Finanzbedarf für die Masterangebote gerechnet werden.

Ab wann und in welchem Umfang dies zusätzliche Maßnahmen des Landes verlangt, kann im Augenblick nicht mit der notwendigen Genauigkeit beantwortet werden. Denn es ist noch nicht absehbar, welcher Anteil der Absolventen mit einem Bachelorabschluss anschließend ein weiterführendes Masterstudium aufnimmt. Es wäre daher falsch, die gegenwärtig noch sehr niedrig liegenden Quoten als Maßstab für die künftige Entwicklung zugrunde zu legen. Die Landesregierung beobachtet sorgfältig und konsequent diese Entwicklung und wird deshalb – wie bei dem Programm „Hochschule 2012“ auch – frühzeitig Maßnahmen einleiten, wenn sich ein entsprechender Handlungsbedarf abzeichnet.

II.

1. *das im Landeshochschulgesetz vorgesehene Instrument der regelmäßigen Eigen- und Fremdevaluation von Hochschulen dafür zu nutzen, die Qualität der Umsetzung der Bologna-Reform umfassend zu überprüfen, daran Studierende angemessen zu beteiligen und die Ergebnisse der Evaluationen zu veröffentlichen;*
2. *Zielvereinbarungen oder Hochschulverträge abzuschließen, die mit den Hochschulen konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der gestuften Studiengänge verbindlich bis 2012 vereinbaren;*

Gemäß § 5 Abs. 2 LHG nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 LHG sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 LHG zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

Gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK, die auf § 9 Abs. 2 HRG basieren, sind nach § 30 Abs. 3 Satz 4 LHG Bachelor- und Masterstudiengänge grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren (Programmakkreditierung). Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten (§ 35 Abs. 3 Satz 5 LHG).

§ 5 Abs. 1 LHG sieht vor, dass die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Vorstands ein Qualitätssicherungssystem einrichten. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 4 a LHG ist der Vorstand zuständig für die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems.

Die Akkreditierung in ihrer bisherigen Form hat die Erwartung der Qualitätssicherung der Studiengänge – insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur – nicht hinreichend erfüllt. Das Wissenschaftsministerium hat daher beim Wissenschaftsrat angeregt, die derzeitige Praxis der Akkreditierung im Hinblick auf Effektivität und Effizienz kritisch zu überprüfen.

3. *Anreize zu schaffen zur Einführung innovativer Bachelorstudiengänge, die die disziplinären Fächergrenzen überschreiten, oder die neue Lehr- und Lernformen etablieren oder die Propädeutika oder die Studieneingangsphase verbessern und dafür gezielt Mittel aus dem Innovationsfonds der Hochschulen zur Verfügung zu stellen;*

Um der zunehmenden Heterogenität der Studierenden zu begegnen, hat das Wissenschaftsministerium am 8. Dezember 2009 das Programm „Studien-

modelle individueller Geschwindigkeit“ an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ausgeschrieben. Ziel dieser Ausschreibung ist die Förderung von Modellen zur Qualifikation und Orientierung in der ersten Phase eines Hochschulstudiums. Die Hochschulen sollen angeregt und unterstützt werden, Studienangebote mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu entwickeln und anzubieten. Es sollen Studienmodelle mit Vorbildcharakter gefördert werden, die besonders die erste Phase des Studiums so gestalten, dass unterschiedliche Bedürfnisse der Studierenden unterschiedlich gefördert werden, um einen nachhaltigen Studienerfolg zu gewährleisten. Für eine Anschubfinanzierung von bis zu 10 exemplarischen Studienmodellen stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über eine Laufzeit von drei Jahren insgesamt 5 Mio. Euro aus dem Innovations- und Qualitätsfonds bereit. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angelegt und ist im Einzelfall auf einen Gesamtförderbetrag von 500.000 Euro begrenzt. Anträge können von allen staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bis zum 15. Februar 2010 eingereicht werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer I. 1. bis 3. verwiesen.

4. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen sowie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen regelmäßig von den baden-württembergischen Hochschulen anerkannt werden und dass den Abschlusszeugnissen automatisch ein aussagekräftiges und kostenfreies „diploma supplement“ beigelegt wird;

Auf die Ausführungen unter Ziffer I. 6. und 7. wird verwiesen.

5. zu gewährleisten, dass das Prüfungswesen in den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht zu kleinteilig zu Lasten von Studierenden und Lehrenden ausgestaltet wird, indem Prüfungen nur modulbezogen durchgeführt werden dürfen und für Module ein Mindestumfang festgelegt wird;

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg sowie die Vorstände der Rektorenkonferenzen der Hochschulen in Baden-Württemberg haben sich im Dezember 2009 in ihrem Memorandum u. a. darauf verständigt, dass zur Verringerung der Prüfungsdichte der Prüfungsaufwand auf das notwendige Maß reduziert werden soll. Hierzu sollen nach Möglichkeit Module zusammengefasst werden. In einem Modul soll i. d. R. nur eine Prüfung stattfinden. Auch sollen gemeinsame Prüfungen mehrerer Module ermöglicht werden. Zudem soll auch eine Kombination von studienbegleitenden Prüfungen mit einer Abschlussprüfung bei entsprechend prioritärer Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungen ermöglicht werden.

6. die im Landeshochschulgesetz (§ 29 Abs. 4) vorgeschriebene verbindliche Gesamtregelstudienzeit von höchstens fünf Jahren aufzuheben für ein Studium, das aus einem Bachelor und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweitertem Master-Abschluss besteht.

Auf die Ausführungen unter Ziffer I. 1. bis 3. wird verwiesen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst